



Amtsgericht Bad Berleburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.11.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bermershausen, Blatt 1008,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Am Demel,
Größe: 1.571 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Zur
Talwiese, Größe: 111 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 176, Landwirtschaftsfläche, Gebäude-
und Freifläche, Zur Talwiese 10, Größe: 2.826 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 280, Landwirtschaftsfläche,
Waldfläche, Vor der Talwiese, Größe: 11.765 m²

versteigert werden.

Es handelt sich u.a. um ein Zweifamilienhaus mit angebauter Garage,

Viehstall/Scheune und Viehunterstand; Baujahr Wohnhaus ca. 1835. Daneben werden noch drei land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

173.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 1	1.900,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 2	1.300,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 3	160.000,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 4	10.600,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.